

PCT

ANTRAG

Der Unterzeichnete beantragt, daß die vorliegende internationale Anmeldung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens behandelt wird.

Vom Anmeldeamt auszufüllen

Internationales Aktenzeichen

Internationales Anmeldedatum

Name des Anmeldeamts und "PCT International Application"

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts (falls gewünscht)
(max. 12 Zeichen)

Feld Nr. I BEZEICHNUNG DER ERFINDUNG

Feld Nr. II ANMELDER

☐ Diese Person ist gleichzeitig Erfinder

Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)

Telefonnr.:

Telefaxnr.:

Fernschreibnr.:

Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten:

☐

alle Bestimmungsstaaten

☐

alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika

☐

nur die Vereinigten Staaten von Amerika

☐

die im Zusatzfeld angegebenen Staaten

Feld Nr. III WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITERE) ERFINDER

Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)

Diese Person ist:

☐

nur Anmelder

☐

Anmelder und Erfinder

☐

nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.)

Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten:

☐

alle Bestimmungsstaaten

☐

alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika

☐

nur die Vereinigten Staaten von Amerika

☐

die im Zusatzfeld angegebenen Staaten

☐ Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben.

Feld Nr. IV ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRETER; ODER ZUSTELLANSCHRIFT

Die folgende Person wird hiermit bestellt/ist bestellt worden, um für den (die) Anmelder vor den zuständigen internationalen Behörden in folgender Eigenschaft zu handeln als:

☐

Anwalt

☐

gemeinsamer Vertreter

Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)

Telefonnr.:

Telefaxnr.:

Fernschreibnr.:

Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:

☐ **Zustellanschrift:** Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben ist.

Fortsetzung von Feld Nr. III WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITERE) ERFINDER

Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Name und Anschrift: (Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)	Diese Person ist: ☐ nur Anmelder ☐ Anmelder und Erfinder ☐ nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt:
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: ☐ alle Bestimmungsstaaten ☐ alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ☐ nur die Vereinigten Staaten von Amerika ☐ die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: (Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)	Diese Person ist: ☐ nur Anmelder ☐ Anmelder und Erfinder ☐ nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt:
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: ☐ alle Bestimmungsstaaten ☐ alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ☐ nur die Vereinigten Staaten von Amerika ☐ die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: (Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)	Diese Person ist: ☐ nur Anmelder ☐ Anmelder und Erfinder ☐ nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt:
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: ☐ alle Bestimmungsstaaten ☐ alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ☐ nur die Vereinigten Staaten von Amerika ☐ die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: (Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)	Diese Person ist: ☐ nur Anmelder ☐ Anmelder und Erfinder ☐ nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt:
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: ☐ alle Bestimmungsstaaten ☐ alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ☐ nur die Vereinigten Staaten von Amerika ☐ die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: (Familiennamen, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.)	Diese Person ist: ☐ nur Anmelder ☐ Anmelder und Erfinder ☐ nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt:
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: ☐ alle Bestimmungsstaaten ☐ alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ☐ nur die Vereinigten Staaten von Amerika ☐ die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
☐ Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einem zusätzlichen Fortsetzungsblatt angegeben.	

Zusatzfeld

Wird dieses Zusatzfeld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

1. Wenn der **Platz in einem Feld nicht für alle Angaben ausreicht**: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. ..." [Nummer des Feldes angeben] und machen die Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise, insbesondere:
 - (i) **Wenn mehr als zwei Anmelder und/oder Erfinder vorhanden sind** und kein "Fortsetzungsblatt" zur Verfügung steht: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. III" und machen für jede weitere Person die in Feld Nr. III vorgeschriebenen Angaben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.
 - (ii) Wenn in Feld Nr. II oder III die Angabe **"die im Zusatzfeld angegebenen Staaten"** angekreuzt ist: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und Nr. III" und geben den Namen des Anmelders oder die Namen der Anmelder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Anmelder ist.
 - (iii) Wenn der in Feld Nr. II oder III genannte **Erfinder oder Erfinder/Anmelder nicht für alle Bestimmungsstaaten oder für die Vereinigten Staaten von Amerika als Erfinder benannt ist**: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und Nr. III" und geben den Namen des Erfinders oder die Namen der Erfinder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Erfinder ist.
 - (iv) Wenn zusätzlich zu dem Anwalt oder den Anwälten, die in Feld Nr. IV angegeben sind, **weitere Anwälte** bestellt sind: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. IV" und machen für jeden weiteren Anwalt die entsprechenden, in Feld Nr. IV vorgeschriebenen Angaben.
 - (v) Wenn in Feld Nr. VI **die Priorität von mehr als drei früheren Anmeldungen beansprucht wird**: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VI" und machen für jede weitere frühere Anmeldung die entsprechenden, in Feld Nr. VI vorgeschriebenen Angaben.
2. Wünscht der Anmelder, daß seine internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für ein Zusatzpatent oder -zertifikat, einen Zusatzerfinderschein oder ein Zusatzgebrauchszertifikat behandelt wird: In diesem Fall geben Sie den Namen oder Zweibuchstaben-Code des betreffenden Staates an und nach dem Namen des Staates die Bezeichnung **"Zusatzpatent"**, **"Zusatzzertifikat"**, **"Zusatzerfinderschein"** oder **"Zusatzgebrauchszertifikat"**, das Aktenzeichen der Hauptanmeldung oder des Hauptpatents oder eines anderen Hauptschutzrechts sowie das Erteilungsdatum des Hauptpatents oder des anderen Hauptschutzrechts oder das Anmeldedatum der Hauptanmeldung (Regeln 4.11 Absatz a Ziffer iii und 49bis.1 Absatz a oder b).
3. Wünscht der Anmelder, daß seine internationale Anmeldung, in den Vereinigten Staaten von Amerika als Fortsetzung oder Teilfortsetzung einer früheren Anmeldung behandelt wird: In diesem Fall geben Sie **"Vereinigte Staaten von Amerika"** oder **"US"** und die Bezeichnung **"Fortsetzung"** oder **"Teilfortsetzung"** sowie das Aktenzeichen und das Anmeldedatum der Hauptanmeldung an (Regeln 4.11 Absatz a Ziffer iv und 49bis.1 Absatz d).

Feld Nr. V BESTIMMUNGEN

Die Einreichung dieses Antrags umfaßt **gemäß Regel 4.9 Absatz a die Bestimmung** aller Vertragsstaaten, für die der PCT am internationalen Anmeldedatum verbindlich ist, und insoweit verfügbar, für jede Art von Schutzrecht und sowohl für ein regionales als auch für ein nationales Patent.

Dennoch wird

- ☐ DE Deutschland **nicht** für ein nationales Schutzrecht **bestimmt**
☐ JP Japan **nicht** für ein nationales Schutzrecht **bestimmt**
☐ KR Republik Korea **nicht** für ein nationales Schutzrecht **bestimmt**
☐ RU Russische Föderation **nicht** für ein nationales Schutzrecht **bestimmt**

(Obenstehende Kästchen können nur angekreuzt werden, um die betreffenden Bestimmungen (unwiderruflich) auszuschließen, falls die internationale Anmeldung, zum Zeitpunkt ihrer Einreichung, in Feld Nr. VI die Priorität einer in dem betreffenden Staat eingereichten früheren nationalen Anmeldung beansprucht, um zu vermeiden, daß diese frühere nationale Anmeldung nach nationalem Recht ihre Wirkung verliert. Siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. V für die Folgen solcher nationalen Rechtsvorschriften in diesen Staaten).

Feld Nr. VI PRIORITÄTSANSPRUCH

Die Priorität der folgenden früheren Anmeldung(en) wird hiermit in Anspruch genommen:

Anmeldedatum der früheren Anmeldung (Tag/Monat/Jahr)	Aktenzeichen der früheren Anmeldung	Ist die frühere Anmeldung eine:		
		nationale Anmeldung: Staat oder Mitglied der WTO	regionale Anmeldung: * regionales Amt	internationale Anmeldung: Anmeldeamt
Zeile (1)				
Zeile (2)				
Zeile (3)				

☐ Weitere Prioritätsansprüche sind im Zusatzfeld angegeben.

Das Anmeldeamt wird ersucht, eine beglaubigte Abschrift der oben bezeichneten früheren Anmeldung(en) zu erstellen und dem internationalen Büro zu übermitteln (nur falls die frühere Anmeldung(en) bei dem Amt eingereicht worden ist (sind), das für die Zwecke dieser internationalen Anmeldung Anmeldeamt ist):

☐ sämtliche Zeilen ☐ Zeile (1) ☐ Zeile (2) ☐ Zeile (3) ☐ weitere, siehe Zusatzfeld

* Falls es sich bei der früheren Anmeldung um eine ARIPO-Anmeldung handelt, geben Sie mindestens einen Staat an, der Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder Mitglied der Welthandelsorganisation ist und für den oder das die frühere Anmeldung eingereicht wurde:

Feld Nr. VII INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

Wahl der internationalen Recherchenbehörde (ISA) (falls zwei oder mehr als zwei internationale Recherchenbehörden für die Ausführung der internationalen Recherche zuständig sind, geben Sie die von Ihnen gewählte Behörde an; der Zweibuchstaben-Code kann benutzt werden):

ISA /

Antrag auf Nutzung der Ergebnisse einer früheren Recherche; Bezugnahme auf diese frühere Recherche (falls eine frühere Recherche bei der internationalen Recherchenbehörde beantragt oder von ihr durchgeführt worden ist):

Datum (Tag/Monat/Jahr)

Aktenzeichen

Staat (oder regionales Amt)

Feld Nr. VIII ERKLÄRUNGEN

Die Felder Nr. VIII (i) bis (v) enthalten die folgenden Erklärungen (Kreuzen Sie unten die entsprechenden Kästchen an und geben Sie in der rechten Spalte für jede Erklärung deren Anzahl an) :

Anzahl der
Erklärungen

- ☐ Feld Nr. VIII (i) Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders :
- ☐ Feld Nr. VIII (ii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten :
- ☐ Feld Nr. VIII (iii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen :
- ☐ Feld Nr. VIII (iv) Erfindererklärung (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika) :
- ☐ Feld Nr. VIII (v) Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit :

Feld Nr. VIII (i) ERKLÄRUNG: IDENTITÄT DES ERFINDERS

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 211 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (i). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):

☐ Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (i)".

Feld Nr. VIII (ii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, EIN PATENT ZU BEANTRAGEN UND ZU ERHALTEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 212 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (ii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:

☐ Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (ii)".

Feld Nr. VIII (iii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, DIE PRIORITÄT EINER FRÜHEREN ANMELDUNG ZU BEANSPRUCHEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 213 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität der unten aufgeführten früheren Anmeldung zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht auch der Anmelder der früheren Anmeldung ist, oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit der Einreichung der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii):

☐ Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iii)".

Feld Nr. VIII (iv) ERKLÄRUNG: ERFINDERERKLÄRUNG (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika)

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 214 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iv). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

**Erfindererklärung (Regeln 4.17 Ziffer iv und 51bis.1 Absatz a Ziffer iv)
im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika:**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen der ursprüngliche, erste und alleinige Erfinder (falls nachstehend nur ein Erfinder angegeben ist) oder Miterfinder (falls nachstehend mehr als ein Erfinder angegeben ist) des beanspruchten Gegenstandes bin, für den ein Patent beantragt wird.

Diese Erklärung wird im Hinblick auf und als Teil dieser internationalen Anmeldung abgegeben (falls die Erklärung zusammen mit der Anmeldung eingereicht wird).

Diese Erklärung wird im Hinblick auf die internationale Anmeldung Nr. PCT/..... abgegeben (falls diese Erklärung nach Regel 26ter eingereicht wird).

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß mein Wohnsitz, meine Postanschrift und meine Staatsangehörigkeit den neben meinem Namen aufgeführten Angaben entsprechen.

Ich bestätige hiermit, daß ich den Inhalt der oben angegebenen internationalen Anmeldung, einschließlich ihrer Ansprüche, durchgesehen und verstanden habe. Ich habe im Antragsformular dieser internationalen Anmeldung gemäß PCT Regel 4.10 sämtliche Auslandsanmeldungen angegeben und habe nachstehend unter der Überschrift "Frühere Anmeldungen", unter Angabe des Aktenzeichens, des Staates oder Mitglieds der Welthandelsorganisation, des Tages, Monats und Jahres der Anmeldung, sämtliche Anmeldungen für ein Patent bzw. eine Erfinderurkunde in einem anderen Staat als den Vereinigten Staaten von Amerika angegeben, einschließlich aller internationalen PCT-Anmeldungen, die wenigstens ein anderes Land als die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmen, deren Anmeldetag dem der Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, vorangeht.

Frühere Anmeldungen: ..
.....

Ich erkenne hiermit meine Pflicht zur Offenbarung jeglicher Informationen an, die nach meinem Wissen zur Prüfung der Patentfähigkeit in Einklang mit Title 37, Code of Federal Regulations, § 1.56 von Belang sind, einschließlich, im Hinblick auf Teilfortsetzungsanmeldungen, Informationen, die im Zeitraum zwischen dem Anmeldetag der früheren Patentanmeldung und dem internationalen PCT-Anmeldedatum der Teilfortsetzungsanmeldung bekannt geworden sind.

Ich erkläre hiermit, daß alle in der vorliegenden Erklärung von mir gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen, und ferner, daß ich diese eidesstattliche Erklärung in Kenntnis dessen ablege, daß wissentlich und vorsätzlich falsche Angaben oder dergleichen gemäß § 1001, Title 18 des US-Codes strafbar sind und mit Geldstrafe und/oder Gefängnis bestraft werden können und daß derartige wissentlich und vorsätzlich falsche Angaben die Rechtswirksamkeit der vorliegenden Patentanmeldung oder eines aufgrund deren erteilten Patentbeschlusses gefährden können.

Name:

Wohnsitz:
(Stadt und US-Staat, falls anwendbar, sonst Land)

Postanschrift:
.....

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Erfinders: **Datum:**
(Die Unterschrift muß die des Erfinders sein, nicht die des Anwalts)

Name:

Wohnsitz:
(Stadt und US-Staat, falls anwendbar, sonst Land)

Postanschrift:
.....

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Erfinders: **Datum:**
(Die Unterschrift muß die des Erfinders sein, nicht die des Anwalts)

☐ Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iv)".

Feld Nr. VIII (v) ERKLÄRUNG: UNSCHÄDLICHE OFFENBARUNGEN ODER AUSNAHMEN VON DER NEUHEITSSCHÄDLICHKEIT

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (v). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regeln 4.17 Ziffer v und 51bis.1 Absatz a Ziffer v):

☐ Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (v)".

Fortsetzungsblatt für Felder VIII (i) bis (v) ERKLÄRUNG

Falls der Platz in einem der Felder VIII (i) bis (v) **nicht** für alle Angaben **ausreicht**, insbesondere im Falle, daß **mehr als zwei Erfinder** in Feld Nr. VIII (iv) **aufgeführt werden**: schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VIII ..." (geben Sie die Ziffer des Feldes an) und machen Sie die erforderlichen Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise. Falls hinsichtlich zweier oder mehr Erklärungen der Platz nicht ausreicht, sollten Sie jeweils ein separates Fortsetzungsblatt für jede Erklärung einreichen. Wird dieses Fortsetzungsblatt nicht benutzt, so sollte es dem Antrag nicht beigelegt werden.

Feld Nr. IX KONTROLLISTE; EINREICHUNGSSPRACHE		
Diese internationale Anmeldung enthält: (a) auf Papier, die folgende Anzahl Blätter: Antrag (inklusive Erklärungsblätter) : Beschreibung (ohne Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen) : Ansprüche : Zusammenfassung : Zeichnungen : Teilanzahl : Sequenzprotokoll : diesbezügliche Tabellen : <i>(für beide, Anzahl der Blätter, soweit auf Papier eingereicht wird, unabhängig davon, ob zusätzlich auch in elektronischer Form eingereicht wird; siehe unter (c))</i> Gesamtanzahl : (b) ☐ ausschließlich in elektronischer Form (Abschnitt 801(a)(i)) (i) ☐ Sequenzprotokoll (ii) ☐ diesbezügliche Tabellen (c) ☐ auch in elektronischer Form (Abschnitt 801(a)(ii)) (i) ☐ Sequenzprotokoll (ii) ☐ diesbezügliche Tabellen Art und Anzahl der Datenträger (Diskette, CD-ROM, CD-R oder sonstige) auf denen sich befinden (i) ☐ Sequenzprotokoll: (ii) ☐ diesbezügliche Tabellen: <i>(zusätzliche eingereichte Kopien unter Punkt 9(ii) und/oder 10(ii) in der rechten Spalte angeben)</i> Abbildung der Zeichnungen, die mit der Zusammenfassung veröffentlicht werden soll (Nr.):	Dieser internationalen Anmeldung liegen die folgenden Unterlagen bei <i>(kreuzen Sie die entsprechenden Kästchen an und geben Sie in der rechten Spalte jeweils die Anzahl der beiliegenden Exemplare an)</i> 1. ☐ Blatt für die Gebührenberechnung : 2. ☐ Original einer gesonderten Vollmacht : 3. ☐ Original einer allgemeinen Vollmacht : 4. ☐ Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen (falls vorhanden): : 5. ☐ Begründung für das Fehlen einer Unterschrift : 6. ☐ Prioritätsbeleg(e), in Feld Nr. VI durch folgende Zeilennummer(n) gekennzeichnet: : 7. ☐ Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache: : 8. ☐ Gesonderte Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen oder anderem biologischen Material : 9. ☐ Sequenzprotokoll in elektronischer Form <i>(Art und Anzahl der Datenträger)</i> (i) ☐ Kopie ausschließlich für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter (und nicht als Teil der internationalen Anmeldung) : (ii) ☐ <i>(nur falls Felder (b)(i) oder (c)(i) in der linken Spalte angekreuzt wurden)</i> zusätzliche Kopien einschließlich, soweit zutreffend, einer Kopie für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter : (iii) ☐ zusammen mit entsprechender Erklärung, daß die Kopie(n) mit dem in der linken Spalte aufgeführten Sequenzprotokoll identisch ist : 10. ☐ Tabellen in elektronischer Form im Zusammenhang mit Sequenzprotokoll <i>(Art und Anzahl der Datenträger)</i> (i) ☐ Kopie ausschließlich für die Zwecke der internationalen Recherche nach Abschnitt 802(b-quater) (und nicht als Teil der internationalen Anmeldung) : (ii) ☐ <i>(nur falls Felder (b)(ii) oder (c)(ii) in der linken Spalte angekreuzt wurden)</i> zusätzliche Kopien einschließlich, soweit zutreffend, einer Kopie für die Zwecke der internationalen Recherche nach Abschnitt 802(b-quater) : (iii) ☐ zusammen mit entsprechender Erklärung, daß die Kopie(n) mit dem in der linken Spalte aufgeführten Tabellen identisch ist (sind) : 11. ☐ Sonstige <i>(einzeln aufführen)</i>: :	Anzahl
Feld Nr. X UNTERSCHRIFT DES ANMELDERS, DES ANWALTS ODER DES GEMEINSAMEN VERTRETERS <i>Der Name jeder unterzeichnenden Person ist neben der Unterschrift zu wiederholen, und es ist anzugeben, sofern sich dies nicht eindeutig aus dem Antrag ergibt, in welcher Eigenschaft die Person unterzeichnet.</i>		

Vom Anmeldeamt auszufüllen		
1. Datum des tatsächlichen Eingangs dieser internationalen Anmeldung:	2. Zeichnungen: ☐ eingegangen:	
3. Geändertes Eingangsdatum aufgrund nachträglich, jedoch fristgerecht eingegangener Unterlagen oder Zeichnungen zur Vervollständigung dieser internationalen Anmeldung:	☐ nicht eingegangen:	
4. Datum des fristgerechten Eingangs der angeforderten Richtigstellungen nach Artikel 11(2) PCT:	6. ☐ Übermittlung des Recherchenexemplars bis zur Zahlung der Recherchegebühr aufgeschoben	
5. Internationale Recherchenbehörde <i>(falls zwei oder mehr zuständig sind)</i>: ISA /		

Vom Internationalen Büro auszufüllen
Datum des Eingangs des Aktenexemplars beim Internationalen Büro:

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/RO/101)

Diese Anmerkungen sollen das Ausfüllen des Antragsformulars erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Der Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/en/index.html (nur in englischer und französischer Sprache). Verbindliche Angaben enthalten der Patentrechtsvereinbarung (PCT), die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum PCT. Bei Abweichungen zwischen diesen Anmerkungen und den genannten Texten finden die letzteren Anwendung.

Im Antragsformular und in den Anmerkungen dazu verweist „Artikel“ auf die Artikel des Vertrags, „Regel“ auf die Regeln der Ausführungsordnung und „Abschnitt“ auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Bitte schreiben Sie mit Schreibmaschine. Die Kästchen können von Hand mit schwarzer Tinte angekreuzt werden (Regel 11.9 Absätze a und b).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WO IST DIE INTERNATIONALE ANMELDUNG EINZUREICHEN?

Vorbehaltlich bestehender Vorschriften zum Schutz der nationalen Sicherheit muß die internationale Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und ggf. Zeichnungen) bei einem zuständigen Anmeldeamt eingereicht werden (Artikel 11 Absatz 1 Ziffer i), d.h., nach der Wahl des Anmelders, entweder

(i) beim Anmeldeamt des PCT-Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Anmelder (bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmelder) besitzt oder in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder bei dem für diesen Staat handelnden Amt (Regel 19.1 Absatz a Ziffer i oder ii oder Absatz b), oder

(ii) beim Internationalen Büro der WIPO in Genf, Schweiz, wenn der Anmelder (oder bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmelder) die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzt oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat (Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii).

AKTENZEICHEN DES ANMELDERS ODER ANWALTS

Auf Wunsch kann **ein Aktenzeichen** angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; alle über 12 hinausgehende Zeichen können vom Anmeldeamt und jeder anderen internationalen Behörde beim Schriftwechsel mit dem Anmelder unberücksichtigt bleiben. (Regel 11.6 Absatz f und Abschnitt 109).

FELD Nr. I

Bezeichnung der Erfindung (Regeln 4.3 und 5.1 Absatz a): Die Bezeichnung ist kurz (vorzugsweise zwei sieben Wörter, wenn in englischer Sprache abgefaßt oder ins Englische übersetzt) und genau zu fassen. Sie muß mit der Bezeichnung im Titel der Beschreibung übereinstimmen.

FELDER Nr. II UND III

Allgemeine Bemerkung: Mindestens ein Anmelder muß Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt handelt, oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben (Artikel 9 und 11 Absatz 1 Ziffer i und Regeln 18 und 19). Wird die internationale Anmeldung nach Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii beim Internationalen Büro eingereicht, muß mindestens einer der Anmelder die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzen oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben.

Angabe, ob eine Person Anmelder und/oder Erfinder ist (Regeln 4.5 Absatz a und 4.6 Absätze a und b):

Für die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika müssen alle Erfinder als Anmelder angegeben werden (s. unten, „Verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten“).

Kästchen „Diese Person ist gleichzeitig Erfinder“ (Feld Nr. II): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der genannte Anmelder gleichzeitig der Erfinder oder einer der Erfinder ist; das Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn der Anmelder eine juristische Person ist.

Kästchen „Anmelder und Erfinder“ (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person zugleich Anmelder und Erfinder ist; dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Kästchen „nur Anmelder“ (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person eine juristische Person ist oder wenn sie nicht auch Erfinder ist.

Kästchen „nur Erfinder“ (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person Erfinder, nicht aber Anmelder ist. Dies wäre der Fall, wenn ein Erfinder verstorben ist oder nicht Erfinder für die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika ist. Dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

In Feld Nr. III ist immer eines der drei Kästchen anzukreuzen.

Eine Person darf in den Feldern Nr. II und III nur einmal genannt werden, auch wenn sie zugleich Anmelder und Erfinder ist.

Verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regeln 4.5 Absatz d, 18.3 und 19.2): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Anmelder genannt werden. Mindestens einer der Anmelder muß Staatsangehöriger des PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt zuständig ist oder in diesem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz haben, unabhängig davon, für welche Bestimmungsstaaten dieser Anmelder angegeben wird. *Alle Erfinder müssen auch als Anmelder für die Vereinigten Staaten von Amerika genannt werden (ausgenommen im obengenannten Fall), und das Kästchen „Diese Person ist gleichzeitig Erfinder“ (in Feld Nr. II) oder „Anmelder und Erfinder“ (in Feld Nr. III) ist anzukreuzen.*

Zur Angabe, für welche Bestimmungsstaaten eine Person Anmelder ist, ist das entsprechende Kästchen (nur eines) anzukreuzen. Das Kästchen *„die im Zusatzfeld angegebenen Staaten“* ist anzukreuzen, wenn keines der drei anderen Kästchen zutrifft; in diesem Fall muß der Name der Person in dem Zusatzfeld mit der Angabe der Staaten, für die sie Anmelder ist, wiederholt werden (s. Punkt 1 ii) in diesem Feld).

Nennung des Erfinders (Regel 4.1 Absatz a Ziffer v und Absatz c Ziffer i): Name und Anschrift des Erfinders sind anzugeben, da das nationale Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Erfindernennung zum Zeitpunkt der Anmeldung verlangt. Es wird nachdrücklich empfohlen, den Erfinder immer zu nennen. Nähere Einzelheiten sind dem *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlagen B1 und B2 zu entnehmen.

Verschiedene Erfinder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regel 4.6 Absatz c): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Personen als Erfinder genannt werden (z. B., wenn in dieser Hinsicht die nationalen Rechtsvorschriften der Bestimmungsstaaten nicht übereinstimmen); in diesem Fall ist das Zusatzfeld zu verwenden (s. Punkt 1 Ziffer iii) in diesem Feld). Wird nichts angegeben, so wird davon ausgegangen, daß die genannten Erfinder für alle Bestimmungsstaaten sind.

Namen und Anschriften (Regel 4.4): Der Familienname (vorzugsweise in Großbuchstaben) ist vor dem oder den Vornamen anzugeben. Titel und akademische Grade sind wegzulassen. Bei juristischen Personen ist die volle amtliche Bezeichnung anzugeben.

Die Anschrift ist in der Weise anzugeben, daß sie eine schnelle Postzustellung ermöglicht; sie muß alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten (einschließlich des Landes und gegebenenfalls der Hausnummer und der Postleitzahl) enthalten.

Pro Person darf nur eine Anschrift angegeben werden. Zur Angabe einer speziellen "Zustellanschrift" siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. IV.

Telefon-, Telefax- und/oder Fernschreibnummern sind für die in Feld Nr. II genannte Person anzugeben, um eine schnelle Kommunikation mit dem Anmelder zu ermöglichen. Jede dieser Nummern sollte die entsprechende Vorwahl (Land und Ortsnetz) enthalten.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 4.5 Absatz e): Ist der Anmelder bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Staatsangehörigkeit (Regeln 4.5 Absätze a und b und 18.1): Für jeden Anmelder ist die Staatsangehörigkeit durch Angabe des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten) anzugeben. Eine juristische Person, die nach dem Recht eines Staates begründet worden ist, gilt als im Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates. Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Sitz oder Wohnsitz (Regeln 4.5 Absätze a und c und 18.1): Für jeden Anmelder ist der Sitz oder Wohnsitz durch Angabe des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten) anzugeben. Ist der Sitz oder Wohnsitz nicht angegeben, wird davon ausgegangen, daß der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes derselbe wie der in der Anschrift angegebene Staat ist. Der Besitz einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in einem Staat steht einem Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat gleich. Die Angabe des Sitzes oder Wohnsitzes ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Namen von Staaten (Abschnitt 115): Zur Angabe der Namen von Staaten können die Zweibuchstaben-Codes, enthalten im WIPO-Standard ST.3 und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage K, verwendet werden.

FELD Nr. IV

Wer kann als Vertreter auftreten? (Artikel 49 und Regel 83.1bis): Die Angaben, wer als Vertreter auftreten kann, sind für jedes Anmeldeamt im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C, zu finden.

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 4.7, 4.8, 90.1 und 90.2 und Abschnitt 108): Durch Ankreuzen des

entsprechenden Kästchens ist anzugeben, ob die genannte Person "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" ist (der gemeinsame Vertreter muß einer der Anmelder sein). Zur Art und Weise, in der Namen und Anschriften einschließlich der Namen von Staaten anzugeben sind, siehe Anmerkungen zu den Feldern Nr. II und III. Sind mehrere Anwälte genannt, so ist der Anwalt zuerst aufzuführen, an den der Schriftverkehr zu richten ist. Sind zwei oder mehr Anmelder vorhanden, jedoch kein gemeinsamer Anwalt zu ihrer Vertretung, so kann im Antrag einer der Anmelder, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder in einem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz hat, als gemeinsamer Vertreter bestellt werden. Geschieht dies nicht, so wird der in dem Antrag zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter betrachtet.

Bestellung eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters (Regeln 90.4 und 90.5 und Abschnitt 106): Die Bestellung eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters erfolgt durch Benennung des Anwalts oder des gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. IV und Unterzeichnung des Anmeldeantrags oder einer gesonderten Vollmacht durch den Anmelder. Bei zwei oder mehr Anmeldern hat jeder Anmelder nach seiner Wahl den Anmeldeantrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen. Ist die gesonderte Vollmacht nicht unterzeichnet, fehlt eine gesonderte Vollmacht oder entsprechen die Angaben zum Namen oder zur Anschrift der bestellten Person nicht den Vorschriften der Regel 4.4, so gilt die Vollmacht bis zur Behebung des Mangels als nicht eingereicht. Es ist dem Anmeldeamt jedoch möglich, auf das Erfordernis der Einreichung einer gesonderten Vollmacht zu verzichten (für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C).

Wird im Anmeldeantrag auf eine eingereichte allgemeine Vollmacht Bezug genommen, so ist eine Kopie davon dem Antrag beizufügen. Jeder Anmelder, der die allgemeine Vollmacht nicht unterzeichnet hat, hat entweder den Antrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen, es sei denn, das Anmeldeamt hat auf die Einreichung einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C).

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 4.7 Absatz b): Ist der Anwalt bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anwalt registriert ist.

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, werden Schriftstücke an den Anmelder an die für diesen Anwalt (oder für den zuerst genannten Anwalt, falls mehrere Anwälte bestellt worden sind) angegebene Anschrift gesandt. Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, wird die für diesen Anmelder in Feld Nr. IV angegebene Anschrift benutzt.

Ist kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt worden, werden für den Anmelder bestimmte Schriftstücke an die in Feld Nr. II oder III angegebene Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als allgemeiner Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehrere Personen als Anmelder genannt sind), gerichtet. Wünscht der Anmelder, daß die für den Anmelder bestimmten Schriftstücke an eine andere Anschrift gesandt werden sollen, so kann diese Anschrift in Feld Nr. IV anstelle der Bestellung eines Anwalts oder gemeinsamen Vertreters angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das letzte Kästchen des Feldes Nr. IV angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" in Feld Nr. IV angekreuzt wurde).

FELD Nr. V

Bestimmungen (regionale und nationale Patente) (Regel 4.9): Die Einreichung des Anmeldeantrages bewirkt die automatische und alles umfassende Bestimmung aller am internationalen Anmeldedatum gemäß dem PCT möglichen Bestimmungen, einschließlich jeder vorhandener Schutzrechtsart und, insoweit anwendbar, sowohl regionaler als auch nationaler Patente. Wünscht der Anmelder, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungs- oder ausgewählten Staat, als eine andere nach dem nationalen Recht vorhandene Schutzrechtsart als ein Patent behandelt wird, so hat er seine Wahl bei Vornahme der in Artikel 22 oder 39.1) vorgesehenen Handlungen dem Bestimmungs- oder ausgewählten Amt beim Eintritt in die nationale Phase anzugeben. Für weitere Einzelheiten bezüglich vorhandener Schutzrechtsarten in Bestimmungs- und ausgewählten Staaten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlagen B1 und B2.

Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchen ist es jedoch aus den unten aufgeführten Gründen möglich, DE Deutschland, JP Japan, KR Republik Korea und/oder die RU Russische Föderation von der Bestimmung jeder nationalen Schutzrechtsart auszuschließen. Jeder dieser Staaten hat dem Internationalen Büro mitgeteilt, daß Regel 4.9 Absatz b auf ihn Anwendung findet, da sein nationales Recht vorsieht, daß die Einreichung einer internationalen Anmeldung, die diesen Staat bestimmt und zum Zeitpunkt ihrer Einreichung oder später nach Regel 26bis.1 die Priorität einer in diesem Staat wirksamen früheren nationalen Anmeldung beansprucht (für DE: für das gleiche Schutzrecht), dazu führt, daß in diesem Staat die Wirkung der früheren nationalen Anmeldung mit denselben Folgen endet wie die Zurücknahme der früheren nationalen Anmeldung, gegebenenfalls nach Ablauf bestimmter Fristen. Dies gilt nicht für die Bestimmung von DE Deutschland für die Zwecke eines EP europäischen Patentes und die Bestimmung von RU Russische Föderation für die Zwecke eines EA eurasischen Patentes. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage B1.

Nur die vier obengenannten Staaten können von der automatischen und allumfassenden Bestimmung in Feld Nr. V ausgenommen werden. Für jeden weiteren PCT-Vertragsstaat, den der Anmelder von der allumfassenden Bestimmung ausschließen will, muß eine gesonderte Rücknahmeerklärung nach Regel 90bis.2 eingereicht werden.

Wichtig: Wird eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

FELD Nr. VI

Prioritätsanspruch (Regel 4.10): Wird die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, muß die Erklärung über den Prioritätsanspruch im Antrag abgegeben werden.

Im Antrag muß angegeben werden, an welchem *Datum* und unter welchem *Aktenzeichen* die frühere Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, eingereicht worden ist. Zu beachten ist, daß dieses Datum innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der internationalen Anmeldung liegen muß.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale Anmeldung, so muß der Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder das Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) (das nicht Mitgliedstaat der Verbandsübereinkunft ist), in dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, angegeben werden. Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale

Anmeldung, so muß das entsprechende *regionale Amt* angegeben werden. Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine internationale Anmeldung, so muß das *Anmeldeamt*, bei dem die frühere internationale Anmeldung eingereicht worden ist, angegeben werden.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung (außer einer ARIPO-Anmeldung) oder um eine internationale Anmeldung, so kann der Prioritätsanspruch, falls der Anmelder dies wünscht, auch die Angabe eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft, für den oder die die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, enthalten (Regel 4.10 Absatz b Ziffer i). Diese Angabe kann, muß aber nicht gemacht werden. Falls eine solche Angabe gemacht wird, sollte sie im Zusatzfeld gemacht werden. Wenn es sich bei der früheren Anmeldung um eine ARIPO-Anmeldung handelt, so muß im Zusatzfeld mindestens ein Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder ein Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) (das nicht Mitgliedstaat der Verbandsübereinkunft ist), für den/das diese frühere Anmeldung erfolgte, benannt werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit, Prioritätsansprüche zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26bis und den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Allgemeiner Teil.

Beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung (Regel 17.1): Von jeder früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, muß der Anmelder eine beglaubigte Abschrift (Prioritätsbeleg) einreichen, unabhängig davon, ob es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale, regionale oder internationale Anmeldung handelt. Der Prioritätsbeleg muß beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro vor Ablauf von 16 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum oder, wenn ein frühzeitiger Beginn der nationalen Phase beantragt wird, spätestens zum Zeitpunkt der Stellung eines solchen Antrags eingereicht werden. Jeder Prioritätsbeleg, der beim Internationalen Büro nach Ablauf der 16-Monatsfrist aber noch vor dem Zeitpunkt der internationalen Veröffentlichung eingeht, gilt als am letzten Tag dieser Frist eingegangen (Regel 17.1 Absatz a).

Wird der Prioritätsbeleg vom Anmeldeamt ausgestellt, so kann der Anmelder, statt den Prioritätsbeleg einzureichen, beim Anmeldeamt beantragen (nicht später als 16 Monate nach dem Prioritätsdatum), daß dieses den Prioritätsbeleg erstellt und an das internationale Büro übermittelt (Regel 4.1 Absatz c Ziffer ii). Dieser Antrag kann durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens und Angabe des betreffenden Prioritätsbelegs gestellt werden. **Achtung:** Wird ein solcher Antrag gestellt, so muß der Anmelder die entsprechende *Gebühr für den Prioritätsbeleg* an das Anmeldeamt entrichten; andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt (Regel 17.1 Absatz b).

Daten (Abschnitt 110): Sie müssen mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr angegeben werden; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit der vierstelligen Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. "21. März 2005 (21.03.2005)", "21. März 2005 (21/03/2005)" oder "21. März 2005 (21-03-2005)".

FELD Nr. VII

Wahl der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regeln 4.1 Absatz b Ziffer iv und 4.14bis): Sind zwei oder mehr als zwei Internationale Recherchenbehörden für die Durchführung der internationalen Recherche einer internationalen Anmeldung zuständig (abhängig von der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wird und dem Amt, bei dem die Anmeldung eingereicht wird), ist auf der dafür vorgesehenen Zeile der Name oder der Zweibuchstaben-Code der vom Anmelder gewählten Recherchenbehörde anzugeben.

Antrag auf Nutzung der Ergebnisse einer früheren Recherche; Bezugnahme auf diese frühere Recherche (Regeln 4.11 Absatz a Ziffern i und ii und 41.1): Wenn eine frühere Recherche durchgeführt worden ist, ist diese so zu bezeichnen, daß die Internationale Recherchenbehörde sie leicht finden kann. Können die Ergebnisse dieser früheren Recherche verwendet werden, so kann die Behörde die internationale Recherchegebühr ganz oder teilweise erstatten.

FELD Nr. VIII

Erklärungen mit dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut (Regeln 4.1 Absatz c Ziffer iii und 4.17): Falls dies der Anmelder wünscht, kann das Antragsformular, im Hinblick auf das nationale Recht eines oder mehrerer Bestimmungsstaaten eine oder mehrere der folgenden Erklärungen enthalten:

- (i) Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders;
- (ii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten;
- (iii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen;
- (iv) Erfindererklärung (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika);
- (v) Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit.

Diese Erklärungen müssen jeweils dem in den Abschnitten 211 bis 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen und, wie unten näher ausgeführt, in die Felder Nr. VIII (i) bis (v) eingetragen werden. Falls eine der Erklärungen abgegeben wird, ist das entsprechende Kästchen im Feld Nr. VIII anzukreuzen und die Anzahl der Erklärungen in der rechten Spalte anzugeben. Hinsichtlich der Möglichkeit, eine Erklärung zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26ter, Abschnitt 216 und den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Allgemeiner Teil.

Falls aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten der vorgeschriebene Wortlaut nicht auf einen Einzelfall passt, sollte der Anmelder nicht versuchen, die Erklärungen nach Regel 4.17 zu verwenden, sondern sollte vielmehr die jeweiligen speziellen nationalen Erfordernisse beim Eintritt in die nationale Phase erfüllen.

Die Tatsache, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 abgegeben wurde, ersetzt nicht ohne weiteres die erforderlichen konstitutiven Rechtshandlungen hinsichtlich des erklärten Sachverhalts; die Rechtswirkungen des erklärten Sachverhalts werden vom jeweiligen Bestimmungsamt, auf der Grundlage des anzuwendenden nationalen Rechts, beurteilt.

Auch wenn eine Erklärung nicht dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut nach Regel 4.17 entspricht, kann ein Bestimmungsamt diese Erklärung trotzdem für die Zwecke des nationalen Rechts akzeptieren, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Einzelheiten bezüglich der Erfordernisse des nationalen Rechts: Hinsichtlich der Frage, welche Erklärungen vom jeweiligen Bestimmungsamt verlangt werden, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, im jeweiligen nationalen Kapitel.

Rechtliche Wirkung in den Bestimmungsämtern (Regel 51bis.2): Falls ein Anmelder eine der in Regel 4.17 Ziffern i bis iv vorgesehenen Erklärungen, die dem vorgeschriebenen Wortlaut entspricht, einreicht (entweder als Teil der internationalen Anmeldung oder innerhalb der in Regel 26ter vorgeschriebenen Frist beim Internationalen Büro

oder während der nationalen Phase unmittelbar bei den Bestimmungsämtern), darf das Bestimmungsamt in der nationalen Phase keine weiteren Unterlagen oder Beweise hinsichtlich den von der Erklärung erfaßten Sachverhalten verlangen, es sei denn, es hat berechnete Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Erklärung.

Unvereinbarkeit einzelner Ziffern der Regel 51bis.2 Absatz a mit nationalem Recht (Regel 51bis.2 Absatz c): Einige Bestimmungsämter haben das Internationale Büro darüber informiert, daß einzelne der in Regel 4.17 Ziffern i, ii und iii aufgeführten Erklärungen nicht mit dem anzuwendenden nationalen Recht vereinbar sind. Diese Ämter sind daher berechtigt, weitere Unterlagen und Beweise hinsichtlich den von den Erklärungen erfaßten Sachverhalten zu verlangen. Für nähere Auskunft diesbezüglich, siehe die Webseite der WIPO: http://www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.pdf

FELDER Nr. VIII (i) BIS (v) (ALLGEMEIN)

Unterschiedliche Erklärungsfelder: Es gibt sechs unterschiedliche Erklärungsfelder im Vordruck des Anmeldeformulars – ein Feld für jede der in Regel 4.17 aufgeführten unterschiedlichen Erklärungen (Feld Nr. VIII (i) bis Feld Nr. VIII (v)) und ein Fortsetzungsblatt (Fortsetzungsblatt für Felder Nr. VIII (i) bis (v)), das zu benutzen ist, falls eine einzelne Erklärung nicht vollständig in eines der entsprechenden Felder paßt. Der Titel jeder Erklärung ist auf dem jeweiligen Blatt des Vordrucks des Anmeldeformulars, entsprechend dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut, enthalten.

Separates Blatt für jede Erklärung: Jede Erklärung muß auf einem separaten Blatt des Anmeldeformulars in dem entsprechenden Feld eingetragen werden.

Titel, Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern: Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärungen enthält Titel, unterschiedliche Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern. Abgesehen von Feld Nr. VIII (iv), das bereits den vorgedruckten Text wie vorgeschrieben enthält, sollten nur die Alternativen, die zutreffen, in die Erklärung aufgenommen werden, und zwar soweit sie notwendig sind, um den gegebenen Sachverhalt zu beschreiben (mit anderen Worten, Punkte, die nicht relevant sind oder die nicht zutreffen, sind wegzulassen). Ziffern müssen grundsätzlich nicht wiedergegeben werden. Gepunktete Linien kennzeichnen Stellen, an denen Informationen eingetragen werden müssen. Worte in runden Klammern sind Hinweise für den Anmelder, welche Art von Informationen, je nach den tatsächlichen Gegebenheiten, eingetragen werden können. Worte in eckigen Klammern können, soweit sie zutreffen, verwendet werden und sollten dann unter Weglassung der Klammern eingefügt werden. Treffen sie nicht zu, sollten sie mitsamt den Klammern ausgelassen werden.

Angabe von mehreren Personen: Es kann mehr als eine Person pro Erklärung angegeben werden. Wahlweise, mit einer Ausnahme, können auch mehrere getrennte Erklärungen für jede einzelne Person abgegeben werden. Soweit es um die in Feld VIII (iv) enthaltene Erfindererklärung geht, die nur für die Zwecke der Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung findet, müssen alle Erfinder in einer einzigen Erklärung aufgeführt werden (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten). Der Wortlaut der Erklärungen in den Feldern Nr. VIII (i), (ii), (iii) und (v) kann, wenn erforderlich, vom Singular in den Plural geändert werden.

Feld Nr. VIII (i)

Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regel 4.17 Ziffer i und Abschnitt 211): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben:

“Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (Name), wohnhaft in ... (Anschrift), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung um Schutz nachgesucht wird”

Es ist nicht notwendig, eine solche Erklärung für diejenigen Erfinder abzugeben, die bereits als solche (entweder nur als Erfinder oder als Anmelder und Erfinder) im Feld Nr. II oder Nr. III nach Regel 4.5 oder 4.6 eingetragen sind. Soweit allerdings ein Erfinder als Anmelder in Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 eingetragen ist, könnte es angebracht sein, eine Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii). Enthält Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 oder 4.6 keine Angaben bezüglich des Erfinders, kann diese Erklärung mit dem vorgeschriebenen Wortlaut der Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii), kombiniert werden. Für Einzelheiten bezüglich einer solchen kombinierten Erklärung, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (ii) unten. Für Einzelheiten bezüglich der Erfindererklärung im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten.

Feld Nr. VIII (ii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii und Abschnitt 212): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen und Anordnungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

“Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (Name) ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:

- (i) ... (Name), wohnhaft in ... (Anschrift), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung nachgesucht wird
- (ii) ... (Name) ist (war) berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders ... (Name des Erfinders)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (Name) und ... (Name) vom ... (Datum)
- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (Name) auf ... (Name) vom ... (Datum)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (Name) zugunsten von ... (Name) vom ... (Datum)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (Name des Gerichts) vom ... (Datum), welcher eine Rechtsübertragung von ... (Name) auf ... (Name) bewirkte
- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (Name) auf ... (Name) im Wege ... (Angabe der Art der Übertragung) vom ... (Datum)
- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (Datum) von ... (Name) in ... (Name) geändert”

Die Ziffern (i) bis (viii) können entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. **Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben.** Beispiele für „sonstige Übertragungen“ unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Erfinder zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich ist, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden. Falls der Erfinder nicht in Feld Nr. II oder III eingetragen ist, kann diese Erklärung in Form einer kombinierten Erklärung abgegeben werden, sowohl hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten als auch hinsichtlich der Identität des Erfinders. In diesem Fall sollte der einleitende Satz der Erklärung folgendermaßen lauten:

“Kombinierte Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Buchstabe a Ziffer ii) sowie hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i), für den Fall, dass eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:”

Der übrige Teil der kombinierten Erklärung muß dem in den vorausgegangenen Absätzen beschriebenen Wortlaut entsprechen.

Für Einzelheiten bezüglich der Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (i) oben.

FELD Nr. VIII (iii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regel 4.17 Ziffer iii und Abschnitt 213): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

“Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, eine Priorität zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Anmelder der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit dem Einreichen der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (Name) ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, die Priorität der früheren Anmeldung Nr. ... zu beanspruchen:

- (i) der Anmelder ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege der früheren Anmeldung nachgesucht wurde
- (ii) ... (Name) ist (war) berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders ... (Name des Erfinders)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (Name) und ... (Name) vom ... (Datum)
- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (Name) auf ... (Name) vom ... (Datum)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (Name) zugunsten von ... (Name) vom ... (Datum)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (Name des Gerichts) vom ... (Datum), welcher eine Rechtsübertragung von ... (Name) auf ... (Name) bewirkte

- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (Name) auf ... (Name) im Wege ... (Angabe der Art der Übertragung) vom ... (Datum)
- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (Datum) von ... (Name) in ... (Name) geändert"

Die Ziffern (i) bis (viii) können entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. **Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben.** Im übrigen ist diese Erklärung nur zu verwenden, falls die Person oder der Name des Anmelders nicht mit derjenigen Person oder dem Namen des Anmelders, der die Prioritätsanmeldung eingereicht hat, identisch ist. Zum Beispiel könnte diese Erklärung dann Anwendung finden, wenn nur einer von fünf Anmeldern nicht auch Anmelder der Voranmeldung war. Beispiele für "sonstige Übertragungen" unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Anmelder der Voranmeldung zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden.

FELD Nr. VIII (iv)

Erfindererklärung (Regel 4.17 Ziffer iv und Abschnitt 214): Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärung ist in Feld Nr. VIII (iv) enthalten.

Name, Wohnsitz, Anschrift und Staatsangehörigkeit müssen für jeden Erfinder angegeben werden. Falls Name und Anschrift eines Erfinders nicht in lateinischer Schrift eingetragen wurden, müssen diese ebenfalls in lateinischer Schrift angegeben werden. Alle Erfinder müssen die Erklärung unterschreiben und datieren, auch wenn sie nicht alle die selbe Kopie der Erklärung unterschreiben (Abschnitt 214(b)).

Bei mehr als zwei Erfindern, müssen diese weiteren Erfinder auf dem "Fortsetzungsblatt für Felder VIII (i) bis (v)" aufgeführt werden. Dazu schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VIII (iv)", und geben Namen, Wohnsitz, Anschrift und Staatsangehörigkeit dieser weiteren Erfinder an. Zumindest Name und Anschrift müssen auch in lateinischer Schrift angegeben werden. In diesem Fall enthält die "vollständige Erklärung" das Blatt mit Feld Nr. VIII (iv) und das Fortsetzungsblatt. Alle Erfinder müssen eine vollständige Erklärung unterschreiben und datieren, auch wenn sie nicht alle die selbe Kopie dieser vollständigen Erklärung unterschreiben, und es muß eine Kopie von allen in dieser Weise getrennt unterschriebenen, vollständigen Erklärungen eingereicht werden (Abschnitt 214(b)).

Falls die Erklärung nicht als Teil der Anmeldung, sondern nachträglich eingereicht wird, MUSS das internationale Aktenzeichen im Text der Erklärung angegeben werden.

FELD Nr. VIII (v)

Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und Abschnitt 215): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist:

"Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und 51bis.1 Absatz a Ziffer v)

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (Name) erklärt, daß der in [einer] [dieser] internationalen Anmeldung beanspruchte Gegenstand wie folgt offenbart wurde:

- (i) Art und Weise der Offenbarung (*entsprechend angeben*):
 - (a) internationale Ausstellung
 - (b) Veröffentlichung
 - (c) Missbrauch
 - (d) Sonstiges: ... (*entsprechend angeben*)
- (ii) Datum der Offenbarung: ...
- (iii) Titel der Offenbarung (*falls zutreffend*): ...
- (iv) Ort der Offenbarung (*falls zutreffend*): ..."

Entweder Ziffer (i) (a), (b), (c) oder (d) sollte immer in der Erklärung enthalten sein. Ziffer (ii) sollte auch immer Teil der Erklärung sein. Ziffern (iii) und (iv) können, je nach den Gegebenheiten, in die Erklärung aufgenommen werden.

FELD Nr. IX

Bestandteile der internationalen Anmeldung: Die Zahl der Blätter der einzelnen Teile der internationalen Anmeldung ist in der Kontrollliste in arabischen Ziffern anzugeben. Blätter, die eines der Felder VIII (i) bis (v) enthalten, sind als Blätter des Antragsformulars zu zählen.

Enthält die internationale Anmeldung eine Offenbarung von einer oder mehreren Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen, hat der Anmelder die folgenden drei Möglichkeiten.

Erstens kann der Anmelder das Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen *ausschließlich auf Papier* einreichen ("Möglichkeit (a)"). In diesem Fall muß die jeweilige Anzahl an Blättern des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen unter Punkt (a) in der linken Spalte des Feldes Nr. IX angegeben und bei der Angabe der Gesamtanzahl an Blättern berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, daß trotzdem eine Kopie des Sequenzprotokolls und/oder eine Kopie der Tabellen in elektronischer Form zusammen mit der internationalen Anmeldung eingereicht werden können, diese jedoch nur für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter und/oder Abschnitt 802(b-quarter) bestimmt sind. In diesem Fall müssen die Kästchen Nr. 9, 9(i) und/oder 10(i) und, soweit anwendbar, 9(iii) und/oder 10(iii) in der rechten Spalte des Feldes Nr. IX angekreuzt werden.

Zweitens kann der Anmelder das Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen nach Abschnitt 801(a)(i) *ausschließlich in elektronischer Form* einreichen ("Möglichkeit (b)"). In diesem Fall sind die Kästchen b(i) und/oder b(ii) anzukreuzen, wobei der Platz für die jeweilige Anzahl an Blättern des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen unter Punkt (a) frei bleiben muß. Die Art und Anzahl der Datenträger muß ebenfalls, und zwar auf der gepunkteten Linie am Ende der linken Spalte, angegeben werden. Des weiteren müssen die Kästchen Nr. 9, 9(ii) und/oder 10(ii) und, soweit anwendbar, 9(iii) und/oder 10(iii) angekreuzt werden, falls zusätzliche Kopien des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen in elektronischer Form eingereicht werden.

Drittens kann der Anmelder das Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier nach Abschnitt 801(a)(ii) einreichen ("Möglichkeit (c)"). In diesem Fall müssen die jeweilige Anzahl an Blättern (Papier) des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen unter Punkt (a) in der linken Spalte des Feldes Nr. IX angegeben werden (obgleich diese Anzahl an Blättern nicht für die Berechnung der internationalen Anmeldegebühr herangezogen wird) und jeweils die Kästchen c(i) und/oder c(ii) angekreuzt werden. Die Art und Anzahl der Datenträger muß ebenfalls, und zwar auf der gepunkteten Linie am Ende der linken Spalte, angegeben werden. Des weiteren müssen die Kästchen Nr. 9, 9(ii) und/oder 10(ii) und, soweit anwendbar,

9(iii) und/oder 10(iii) angekreuzt werden, falls zusätzliche Kopien des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen in elektronischer Form eingereicht werden.

Hinsichtlich aller oben beschriebenen drei Möglichkeiten muss das Sequenzprotokoll in einem separaten Teil der Beschreibung ("Sequenzprotokollteil der Beschreibung") in Übereinstimmung mit dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften enthaltenen Standard dargestellt werden. Tabellen im Zusammenhang mit einem Sequenzprotokoll müssen ihrerseits in Übereinstimmung mit dem in Anhang C-bis der Verwaltungsvorschriften enthaltenen Standard dargestellt werden.

Unterlagen, die der internationalen Anmeldung beiliegen: Liegen der internationalen Anmeldung weitere Unterlagen bei, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen, sind die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Angaben auf der gepunkteten Linie nach den jeweiligen aufgeführten Unterlagen zu machen und die Anzahl dieser Unterlagen am Ende der entsprechenden Zeile anzugeben; detaillierte Erläuterungen zu einzelnen Kästchen, die einer Erläuterung bedürfen, werden nachfolgend gegeben.

Kästchen Nr. 4: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls eine Kopie der allgemeinen Vollmacht mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird; soweit die allgemeine Vollmacht bei einem Anmeldeamt hinterlegt wurde und dieses Amt ihr ein Aktenzeichen zugeteilt hat, kann dieses Aktenzeichen angegeben werden.

Kästchen Nr. 5: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls die internationale Anmeldung eine Erklärung hinsichtlich des Fehlens einer Unterschrift eines Erfinders/Anmelders im Hinblick auf die Vereinigten Staaten von Amerika enthält (siehe auch die Hinweise zu Feld Nr.X).

Kästchen Nr. 7: Dieses Kästchen ist anzukreuzen und die Sprache der Übersetzung anzugeben, falls eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche (Regel 12.3) zusammen mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird.

Kästchen Nr. 8: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls mit der internationalen Anmeldung ein ausgefülltes Formblatt PCT/RO/134 oder ein gesondertes Blatt mit Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen und/oder sonstigem biologischen Material eingereicht wird. Wird das Formblatt PCT/RO/134 oder jedes andere Blatt, welches die oben genannten Angaben enthält, als eines der Blätter der Beschreibung in die Anmeldung aufgenommen (wie es von einigen Bestimmungsstaaten verlangt wird (siehe *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anhang L)), ist dieses Kästchen nicht anzukreuzen (für weitere Einzelheiten, siehe Regel 13bis und Abschnitt 209).

Kästchen Nr. 9: Falls die internationale Anmeldung ein Sequenzprotokoll enthält und eine Kopie desselben in elektronischer Form von der internationalen Recherchenbehörde nach Regel 13ter verlangt wird, kann der Anmelder das Sequenzprotokoll in elektronischer Form (zusammen mit der erforderlichen Erklärung) zusammen mit der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt einreichen. In diesem Fall müssen die Kästchen Nr. 9, 9(i) und, falls anwendbar, 9(iii) angekreuzt werden. Soweit der Anmelder sich für die oben aufgeführte Möglichkeit (b) oder (c) entschieden hat, und falls eine oder mehrere zusätzliche Kopien des Sequenzprotokolls in elektronischer Form nach Abschnitt 804 verlangt werden, kann der Anmelder diese zusätzlichen Kopien zusammen mit der internationalen Anmeldung einreichen. In diesem Fall sind die Kästchen Nr. 9 und 9(ii) und, falls anwendbar, 9(iii) anzukreuzen. In allen oben beschriebenen Fällen sollte der Anmelder, im Anschluß an die jeweilige Eintragung, die Art und Anzahl der Disketten, CD-ROMs, CD-Rs oder anderer Datenträger angeben.

Kästchen Nr. 10: Falls die internationale Anmeldung Tabellen im Zusammenhang mit einem Sequenzprotokoll enthält und eine Kopie derselben in elektronischer Form von der internationalen Recherchenbehörde nach Abschnitt 802 (b-*quater*) verlangt wird, kann der Anmelder die Tabellen in elektronischer Form (zusammen mit der erforderlichen Erklärung) zusammen mit der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt einreichen. In diesem Fall müssen die Kästchen Nr. 10, 10(i) und, falls anwendbar, 10(iii) angekreuzt werden. Soweit der Anmelder sich für die oben aufgeführte Möglichkeit (b) oder (c) entschieden hat, und falls eine oder mehrere zusätzliche Kopien der Sequenzprotokolle in elektronischer Form nach Abschnitt 804 verlangt werden, kann der Anmelder diese zusätzlichen Kopien zusammen mit der internationalen Anmeldung einreichen. In diesem Fall sind die Kästchen Nr. 10 und 10(ii) und, falls anwendbar, 10(iii) anzukreuzen. In allen oben beschriebenen Fällen sollte der Anmelder, im Anschluß an die jeweilige Eintragung, die Art und Anzahl der Disketten, CD-ROMs, CD-Rs oder anderer Datenträger angeben.

Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wird (Regeln 12.1 Absatz a und 20.4 Absätze c und d): Im Hinblick auf die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums und die Sprache, in der die internationale Anmeldung einzureichen ist, ist es, vorbehaltlich der im nächsten Satz gegebenen Erläuterungen, ausreichend, daß die Beschreibung und die Ansprüche in der (oder einer der) vom Anmeldeamt akzeptierten Sprache(n) eingereicht werden; diese Sprache sollte in diesem Kästchen angegeben werden (hinsichtlich der Sprache der Zusammenfassung und von Textbestandteilen der Zeichnungen siehe Regel 26.3ter Absätze a und b; hinsichtlich der Sprache des Antrags siehe Regeln 12.1 Absatz c und 26.3ter Absätze c und d).

Wird die internationale Anmeldung beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika als Anmeldeamt eingereicht, so ist zu beachten, daß für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums alle Bestandteile der internationalen Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung, Textbestandteile der Zeichnungen) in Englisch eingereicht werden müssen, mit der Ausnahme, daß freier Text, der im Sequenzprotokollteil der Beschreibung enthalten ist und dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, in einer anderen Sprache als Englisch abgefaßt sein darf.

FELD Nr. X

Unterschrift (Regeln 4.1 Absatz d, 4.15, 26.2bis Absatz a, 51bis.1 Absatz a Ziffer vi, 90 und 90bis.5): Die Unterschrift ist vom Anmelder zu leisten; bei mehreren Anmeldern müssen alle unterzeichnen. Fehlt dennoch die Unterschrift eines Anmelders oder mehrerer Anmelder, so wird das Anmeldeamt den Anmelder nicht auffordern, die fehlende(n) Unterschrift(en) einzureichen, vorausgesetzt der Anmeldeantrag wurde von zumindest einem Anmelder unterzeichnet.

Wichtig: Wird während der internationalen Phase eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

Außerdem ist jeder Bestimmungsstaat für die Zwecke der nationalen Phase berechtigt, den Anmelder zur Einreichung einer Bestätigung der internationalen Anmeldung mittels Unterschrift jedes Anmelders für den betreffenden Bestimmungsstaat, der den Anmeldeantrag nicht unterzeichnet hat, aufzufordern.

Hat der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter anstelle des Anmelders den Anmeldeantrag unterzeichnet, so ist eine gesonderte Vollmacht, in der der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter bestellt wird, oder die Kopie einer bereits im Besitz des Anmeldeamts befindlichen allgemeinen Vollmacht, beizufügen. Ist die Vollmacht dem Anmeldeantrag nicht beigelegt, so fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, diese nachzureichen, es sei denn das Anmeldeamt hat auf die Erfordernis einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere Einzelheiten bezüglich Anmeldeämter, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C).

Wenn ein Erfinder, der auch Anmelder für die Vereinigten Staaten von Amerika ist, die Unterzeichnung des Antrags verweigert oder trotz Anwendung gebührender Sorgfalt nicht aufzufinden oder zu erreichen ist, dann kann eine Erklärung vorgelegt werden, die dem Anmeldeamt eine ausreichende Begründung für das Fehlen der Unterschrift gibt. Dies gilt nur, wenn es zwei oder mehr Anmelder gibt und die internationale Anmeldung zumindest von einem der Anmelder unterzeichnet worden ist. Wenn eine solche Erklärung mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird, ist Kästchen Nr. 5 in Feld Nr. IX anzukreuzen.

ZUSATZFELD

Wann dieses Feld auszufüllen ist und wie die Angaben darin zu machen sind, wird in der linken Spalte dieses Felds erläutert.

Punkte 2 und 3: Auch wenn der Anmelder unter Punkt 2 oder 3 gemäß Regel 49bis.1 Absatz a, b oder d eine Angabe gemacht hat, so ist er trotzdem beim Eintritt in die nationale Phase verpflichtet, vor den betreffenden Bestimmungsämtern diesbezüglich eine Angabe zu machen.

Äußert der Anmelder den Wunsch, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für ein Gebrauchsmuster behandelt wird, siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. V.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Sprache des Schriftverkehrs (Regel 92.2 und Abschnitt 104): Alle Schreiben des Anmelders an das Anmeldeamt müssen in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, abgefaßt sein, es sei denn, die internationale Anmeldung wird in der Sprache einer gemäß

Regel 12.3 erforderlichen Übersetzung veröffentlicht; in diesem Fall sind alle Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Das Anmeldeamt kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung abgefaßt sein, wenn diese Sprache Englisch oder Französisch ist; andernfalls müssen sie nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein.

Alle Schreiben des Anmelders an die ISA müssen in derselben Sprache abgefaßt sein wie die internationale Anmeldung, es sei denn, daß eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 23.1 Absatz b übermittelt worden ist. In diesem Fall sind die Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Die ISA kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen.

Anordnung der Bestandteile und Numerierung der Blätter der internationalen Anmeldung (Regel 11.7 und Abschnitt 207): Die Bestandteile der internationalen Anmeldung müssen in der folgenden Reihenfolge angeordnet werden: Antrag, Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche, Zusammenfassung, gegebenenfalls Zeichnungen, gegebenenfalls Sequenzprotokollteil der Beschreibung. Alle Blätter der Beschreibung (ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche und Zusammenfassung sind fortlaufend mit arabischen Ziffern, oben oder unten, in der Mitte der Blätter, jedoch nicht innerhalb des Rands, der frei bleiben muß, zu numerieren. Die Nummer jedes Blattes der Zeichnungen besteht aus zwei durch einen Schrägstrich voneinander getrennten arabischen Ziffern, von denen die erste die Blattzahl und die zweite die Gesamtzahl der Zeichnungsblätter angibt (beispielsweise 1/3, 2/3, 3/3). Hinsichtlich der Numerierung der Blätter des Sequenzprotokollteils der Beschreibung siehe Abschnitt 207.

Angabe des Aktenzeichens des Anmelders oder des Anwalts auf den Blättern der Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), der Patentansprüche, der Zusammenfassung, gegebenenfalls der Zeichnungen und gegebenenfalls des Sequenzprotokollteils der Beschreibung Seite 6 (Regel 11.6 Absatz f): Innerhalb des Oberrands der einzelnen Blätter der internationalen Anmeldung darf in der linken Ecke ein höchstens 12stelliges Aktenzeichen angegeben werden, sofern es nicht mehr als 1,5 cm vom oberen Blattrand entfernt eingetragen wird.